

# Patent-, Marken- und Designschutz national und international

Vorlesung Technische Hochschule Mittelhessen

28. Oktober 2022

*Patentanwältin  
Dipl.-Phys. Cordula Knefel*

35578 Wetzlar  
Wertherstraße 16  
Telefon 06441/46330  
Fax 06441/48256  
[Cordula.Knefel@Knefel.eu](mailto:Cordula.Knefel@Knefel.eu)  
[www.Knefel.eu](http://www.Knefel.eu)

# Inhalt

---

## **Gewerbliche Schutzrechte**

- Patente und Gebrauchsmuster
- Marken
- Designs

## **Patente im Ausland**

- Europäische Patente
- Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung
- PCT-Anmeldungen

## **Markenschutz im Ausland**

- Unionsmarken
- IR-Marken

## **Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Design)**

## **Arbeitnehmererfinderrecht**

## **Recherchen**

# Gewerbliche Schutzrechte

---

- Patente 
- Gebrauchsmuster 
- Marken 
- Design 
- Halbleiterschutzrechte
- Pflanzenzüchtungen (Sortenschutz)



# Technische Schutzrechte

---

## Patente

- ▶ Laufdauer max. 20 Jahre
- ▶ Geprüftes Schutzrecht
- ▶ Voraussetzung: Neuheit und Erfindungshöhe
- ▶ Jahresgebühren
- ▶ Keine Neuheitsschonfrist
- ▶ Verfahren und Vorrichtungen schützbar

## Gebrauchsmuster

- ▶ Laufdauer max. 10 Jahre
- ▶ Ungeprüftes Schutzrecht
- ▶ Voraussetzung: Neuheit und Erfindungshöhe
- ▶ Drei Verlängerungsgebühren
- ▶ Sechsmonatige Neuheitsschonfrist
- ▶ Keine Verfahren schützbar, lediglich Vorrichtungen



# Patent-/Gebrauchsmusterschrift

- ▶ Patentansprüche  
oder  
Schutzansprüche
- ▶ Beschreibung
- ▶ Zeichnung

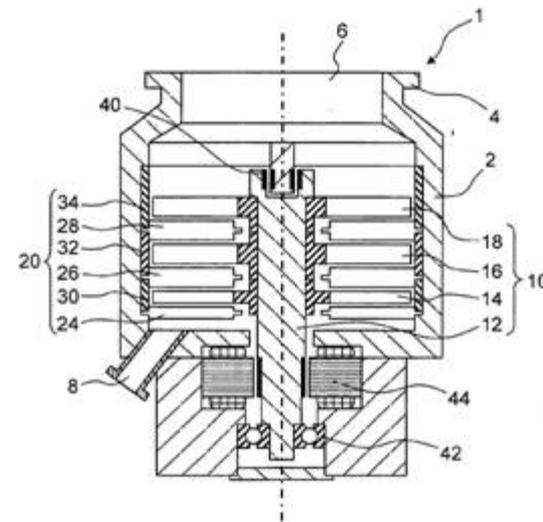


Fig. 1



# Beispiel Patentschrift

(19)  Deutsches Patent- und Markenamt   
 (10) DE 10 2015 109 076 B4 2022.08.25

▲ DE 10 2015 109 076 B4

(12) Patentschrift

(21) Aktenzeichen: 10 2015 109 076.7 (51) Int. Cl.: G01B 11/00 (2006.01)  
 (22) Anmeldetag: 09.06.2015 G01B 5/012 (2006.01)  
 (43) Offenlegungstag: 07.01.2016 G02B 6/12 (2006.01)  
 (45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: 25.08.2022

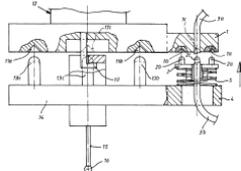
Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz; in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(66) Innere Priorität 10 2014 109 242.2 02.07.2014	(72) Erfinder: Habermehl, Heinz-Eckhard, Dr., 36341 Lauterbach, DE; Konrad, Armin, 35625 Hüttenberg, DE
(73) Patentinhaber: Hexagon Metrology GmbH, 35578 Wetzlar, DE	(56) Ermittelte Stand der Technik: US 2006 / 0 073 723 A1 EP 2 356 401 B1 WO 2013/ 091 698 A1
(74) Vertreter: Knefel, Cordula, Dipl.-Phys., 35578 Wetzlar, DE	

▲ [DEPATISnet |](http://DEPATISnet.dpma.de)  
[DEPATISnet-Startseite](http://DEPATISnet-Startseite.dpma.de)  
[\(dpma.de\)](http://dpma.de)

(54) Bezeichnung: Koordinatenmessgerät mit einem optischen Sensorelement

(57) Hauptanspruch: Koordinatenmessgerät mit einem Tastkopf (12) und einem optischen Sensorelement, mit einem sensorelementseitigen Kupplungselement (2) zur mechanischen und optischen Verbindung mit einem messgeräteseitigen Kupplungselement (1), bei dem eine optische Faser (3a) zur Messsignalübertragung im sensorelementseitigen Kupplungselement (2) und eine optische Faser (3a) im messgeräteseitigen Kupplungselement (1) vorgesehen sind, wobei zur mechanischen Verbindung des sensorelementseitigen Kupplungselementes (2) an dem messgeräteseitigen Kupplungselement (1) eine reproduzierbare Lagerung mit drei Lagern (1a, 1b, 1c) vorgesehen ist, wobei zwischen der optischen Faser (3a) im messgeräteseitigen Kupplungselement (1) und der optischen Faser (3b) im sensorelementseitigen Kupplungselement (2) im gekoppelten Zustand des sensorelementseitigen Kupplungselementes (2) und des messgeräteseitigen Kupplungselementes (1) ein Spalt (8) ausgebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass das sensorelementseitige Kupplungselement (2) federnd oder schwimmend an einem Halteelement (4) angeordnet ist, und dass das Halteelement (4) mit einer Taststiftaufnahme (14) fest verbunden ist, und dass die Taststiftaufnahme (14) mittels einer reproduzierbaren Dreipunktlagerung an dem Tastkopf (12) des Koordinatenmessgerätes anordbar ist, und dass eine eine Haltekraft erzeugende Vorrichtung (10) zur Fixierung der Taststiftaufnahme (14) an einem Tastkopf (12) vorgesehen ist, und dass die die Haltekraft erzeugende Vorrichtung (10) mittig innerhalb der Dreipunktlagerung angeordnet ist.





# Der Weg zum deutschen Patent

---

- ▶ Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt
- ▶ Prüfung auf formelle Erfordernisse
- ▶ Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit
- ▶ Erteilung
- ▶ Einspruchsverfahren



# Neuheit

---

Patente, Gebrauchsmuster und Designs  
müssen neu sein am Anmeldetag.

(§ 3 Patentgesetz, § 1 Gebrauchsmustergesetz,  
Art. 54 Europäisches Patentübereinkommen,  
§ 2 Geschmacksmustergesetz,  
Art. 5 Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung).



# Neuheit

---

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

(§ 3 Abs. 1 Patentgesetz)



# Neuheitsschonfrist

---

- Für Patente gibt es keine Neuheitsschonfrist
- Bei Gebrauchsmustern existiert eine 6-monatige Neuheitsschonfrist
- Bei Geschmacksmustern existiert eine 12-monatige Neuheitsschonfrist



# Erfindungshöhe Patent

---

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

(§ 4 Satz 1 Patentgesetz)



# Erfindungshöhe Gebrauchsmuster

---

- ★ Seit 2006 gleiche Anforderungen an die Erfindungshöhe wie bei Patent
- ★ BGH „Demonstrationsschrank“  
(20.6.2006, Az.: X ZB 27/05)
- ★ Davor lediglich „erfinderischer Schritt“



# Marken

---

- Wortmarken
- Bildmarken
- Wort-/Bildmarken
- Hörzeichen
- Dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form der Ware oder ihrer Verpackung
- Gewährleistungsmarken



## Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

---

- ★ Jede Marke wird für konkrete Waren und/oder Dienstleistungen angemeldet
- ★ Nizza-Klassifikation
- ★ Beispiel für Formulierungen und Angabe der Klassen:

[Klassifizierungsassistent - TMclass \(tmdn.org\)](http://tmdn.org)



# Wortmarken

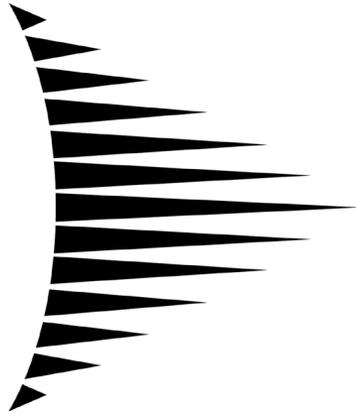
---

- ▶ Jobcampus
- ▶ Senmation
- ▶ Thermotens
- ▶ Q-DAS



# Bildmarken

---





# Wort-/Bildmarken

---



KAYA HOME





# Dreidimensionale Marke

---



Dimple-Flasche

Unionsmarke 8346521



# Gewährleistungsmarke

---

- ▲ Seit Januar 2019 neue Markenkategorie für Zertifizierer
- ▲ Gütesiegel oder Prüfzeichen **neutraler Zertifizierungsunternehmen** können als Gewährleistungsmarke für die Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Zertifizierung durchgeführt wird, eingetragen werden.
- ▲ **Garantiefunktion** steht im Vordergrund
- ▲ Es geht nicht darum, Waren oder Dienstleistungen eines bestimmten Herstellers oder Anbieters von denen eines anderen zu unterscheiden, sondern darum, eine bestimmte Eigenschaft für die damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten
- ▲ Gegensatz zu Individualmarke
- ▲ Die mit der Gewährleistungsmarke garantierten Eigenschaften, die diesbezüglichen Prüf- und Überwachungsmaßnahmen und die Nutzungsbedingungen müssen in der obligatorischen Markensatzung aufgeführt werden



# Gewährleistungsmarke

---

## Hauptmerkmale der Gewährleistungsmarke sind:

- ▲ **Neutralität** - Der Markeninhaber soll mit der Gewährleistungsmarke als eine Art neutrale Instanz bestimmte Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen garantieren können - er darf daher nicht selber Hersteller oder Händler bzw. Erbringer der betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen sein; Markeninhaber und Markennutzer müssen sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich unabhängig voneinander sein.
- ▲ **Überwachung/Kontrolle** - Die Gewährleistung bestimmter Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen ist nur dann sinnvoll möglich, wenn die Einhaltung der garantierten Eigenschaften geprüft und überwacht wird und die Erlaubnis zur Nutzung der Marke hiervon abhängig gemacht wird. Der Inhaber garantiert Vorliegen und Einhaltung der zugesicherten Waren-/Dienstleistungseigenschaften.
- ▲ **Transparenz** - Die genauen Eigenschaften, die mit der Gewährleistungsmarke garantiert werden sollen, sowie auch die Prüf- und Überwachungsmethoden, die das Vorliegen der Eigenschaften dauerhaft sicherstellen, sollen für die Verbraucher erkennbar und transparent sein. Die Satzung, die diese Angaben enthalten muss, wird im Register eingetragen und ist damit für jeden zugänglich.

Quelle: Website DPMA



# Gewährleistungsmarke

---

## Beispiele für Gewährleistungsmarken:

★ Grüner Knopf

Nr. 30 2019 108 870

★ active office certificate

Nr. 30 2019 009 036



# Deutsche Marken

---

- Marken haben eine Laufdauer von jeweils 10 Jahren
- Die Laufdauer kann beliebig oft verlängert werden
- Marken müssen nicht neu sein am Anmeldetag
- Marken dürfen nicht freihaltebedürftig sein und müssen eine Unterscheidungskraft (herkunftshinweisende Funktion) aufweisen



# Eintragungsverfahren Marke

---

- Anmeldung der Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)
- Prüfung der Marke auf Schutzfähigkeit
- Keine Prüfung, ob ältere Rechte existieren durch das DPMA
- Eintragung und Veröffentlichung der Marke
- Widerspruch gegen die Eintragung durch Dritte möglich



# Designschutz

---

- ▶ Design wird geschützt
- ▶ Maximale Laufdauer: 25 Jahre in Deutschland
- ▶ Voraussetzung: Neuheit und Eigenart



# Eintragungsverfahren Design

---

- ▶ Anmeldung des Designs beim Deutschen Patent- und Markenamt:  
Einreichung von Fotos oder realitätsnahen Zeichnungen oder graphischen Darstellungen, die den zu schützenden Gegenstand zeigen
- ▶ Eintragung ohne Prüfung der Schutzfähigkeit
- ▶ Veröffentlichung des Designs

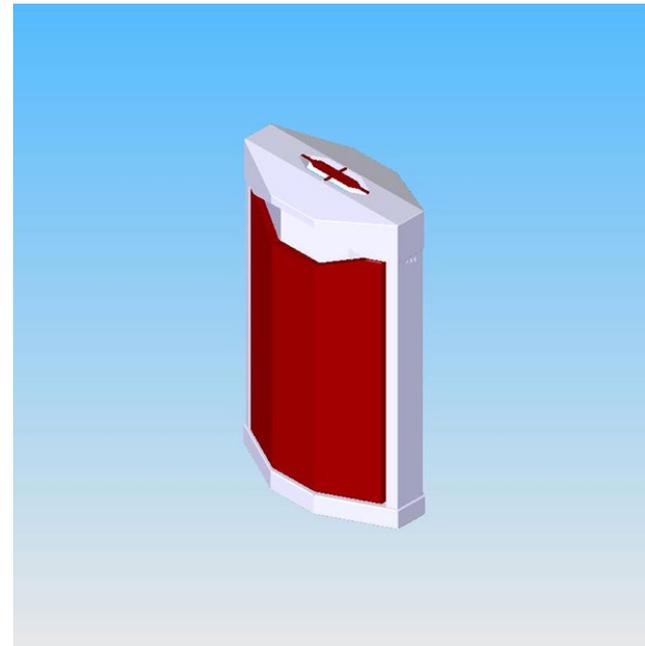


# Design

---



Halter für Geländerpfosten



Abfallbehälter

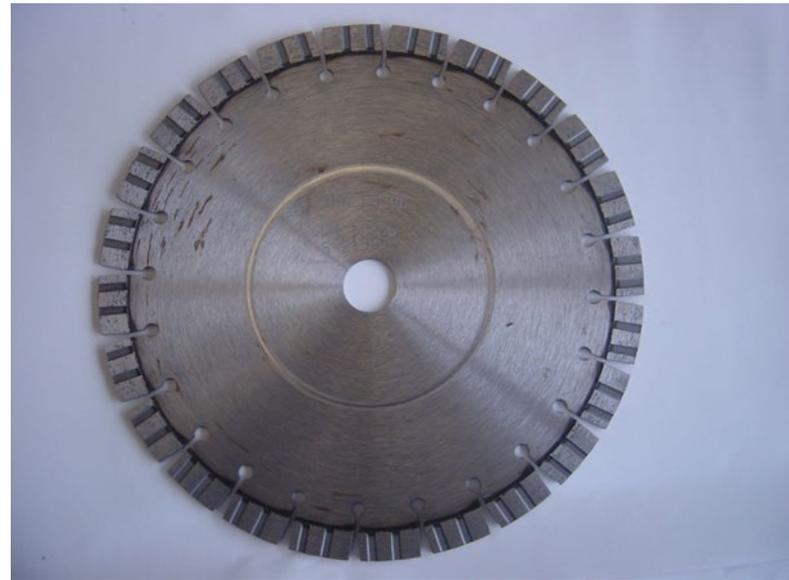


# Design

---



Mauerelement



Diamanttrennscheibe



# Design

---



Golfhandschuh



# Patente im In- und Ausland

---

- ▶ Deutsche Patente oder Gebrauchsmuster
- ▶ Europäische Patente
- ▶ Einheitspatente (ab 1. April 2023)
- ▶ Internationale Patentanmeldungen  
(PCT – Patent Cooperation Treaty)
- ▶ Nationale Patente im Ausland



# Europäische Patente

---

- ▶ Eine einzige zentrale Anmeldung in derzeit 38 Staaten
- ▶ Zentrales Anmelde- und Prüfungsverfahren
- ▶ Zentrale Erteilung
- ▶ Überführung in die einzelnen Landeshoheiten mit vom Londoner Übereinkommen abhängigem Übersetzungserfordernis
- ▶ Zentrales Einspruchsverfahren

# Mitgliedsstaaten Europa-Patent

---

- |                            |                             |                     |
|----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| ▲ AL Albanien              | ▲ GB Vereinigtes Königreich | ▲ MK Nordmazedonien |
| ▲ AT Österreich            | ▲ GR Griechenland           | ▲ MT Malta          |
| ▲ BE Belgien               | ▲ HR Kroatien               | ▲ NL Niederlande    |
| ▲ BG Bulgarien             | ▲ HU Ungarn                 | ▲ NO Norwegen       |
| ▲ CH Schweiz               | ▲ IE Irland                 | ▲ PL Polen          |
| ▲ CY Zypern                | ▲ IS Island                 | ▲ PT Portugal       |
| ▲ CZ Tschechische Republik | ▲ IT Italien                | ▲ RO Rumänien       |
| ▲ DE Deutschland           | ▲ LI Liechtenstein          | ▲ RS Serbien        |
| ▲ DK Dänemark              | ▲ LT Litauen                | ▲ SE Schweden       |
| ▲ EE Estland               | ▲ LU Luxemburg              | ▲ SI Slowenien      |
| ▲ ES Spanien               | ▲ LV Lettland               | ▲ SK Slowakei       |
| ▲ FI Finnland              | ▲ MC Monaco                 | ▲ SM San Marino     |
| ▲ FR Frankreich            | ▲ ME Montenegro             | ▲ TR Türkei         |

39 Staaten Stand 1. Oktober 2022



# Erstreckungsstaaten und Validierungsstaaten

---

## Erstreckungsstaat:

- ▶ Bosnien und Herzegowina

## Validierungsstaaten:

- ▶ Marokko
- ▶ Republik Moldau
- ▶ Tunesien
- ▶ Kambodscha



# Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

---

- ▶ Kurz Einheitspatent genannt
- ▶ Territoriales Gebiet: Europäische Union
- ▶ Das Patent wird für die derzeit 17 teilnehmende Staaten erteilt
- ▶ Gemeinsame europäische Gerichtsbarkeit wird derzeit geschaffen:  
Sitze in Paris und München



# Staaten Einheitspatent

---

Staaten, die das Abkommen bisher ratifiziert haben:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Italien
- Litauen
- Lettland
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slovenien

17 Staaten – Stand Oktober 2022



# Restliche 10 EU-Staaten

---

EU-Staaten, die (bisher) nicht ratifiziert haben:

▲ Griechenland

▲ Irland

▲ Kroatien

▲ Polen

▲ Rumänien

▲ Slowakei

▲ Spanien

▲ Tschechien

▲ Ungarn

▲ Zypern



# Fehlende Staaten

---

EPÜ-Staaten, die nicht EU-Staaten sind:

- ▶ Albanien
- ▶ Island
- ▶ Liechtenstein
- ▶ Monaco
- ▶ Nordmazedonien
- ▶ Norwegen
- ▶ San Marino
- ▶ Schweiz
- ▶ Serbien
- ▶ Türkei
- ▶ Vereinigtes Königreich



# Einheitspatent

---

- ▶ Sprachenregelung des EPA mit den drei Amtssprachen Deutsch, Englisch und Französisch wird beibehalten
- ▶ Qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen stehen zu Informationszwecken zur Verfügung
- ▶ Nach der Erteilung des europäischen Patents ist nur noch eine Übersetzung der Patentschrift einzureichen



# Einheitspatent

---

- Ist die Verfahrenssprache vor dem EPA Deutsch oder Französisch, so muss eine Übersetzung der gesamten Patentschrift in Englisch eingereicht werden
- Ist die Verfahrenssprache Englisch, ist eine Übersetzung in eine Amtssprache eines EU-Mitgliedstaats erforderlich



# Einheitspatent

---

- Erteilungsverfahren ist mit dem Verfahren des europäischen Patentbesitzes identisch
- Nach der Erteilung wird ein Antrag auf das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gestellt
- Das Einheitspatent gilt dann in allen Staaten, die das Übereinkommen zum Zeitpunkt der Erteilung ratifiziert haben
- Auf Staaten, die später ratifizieren, wird ein erteiltes Einheitspatent nicht erstreckt



# PCT-Anmeldungen

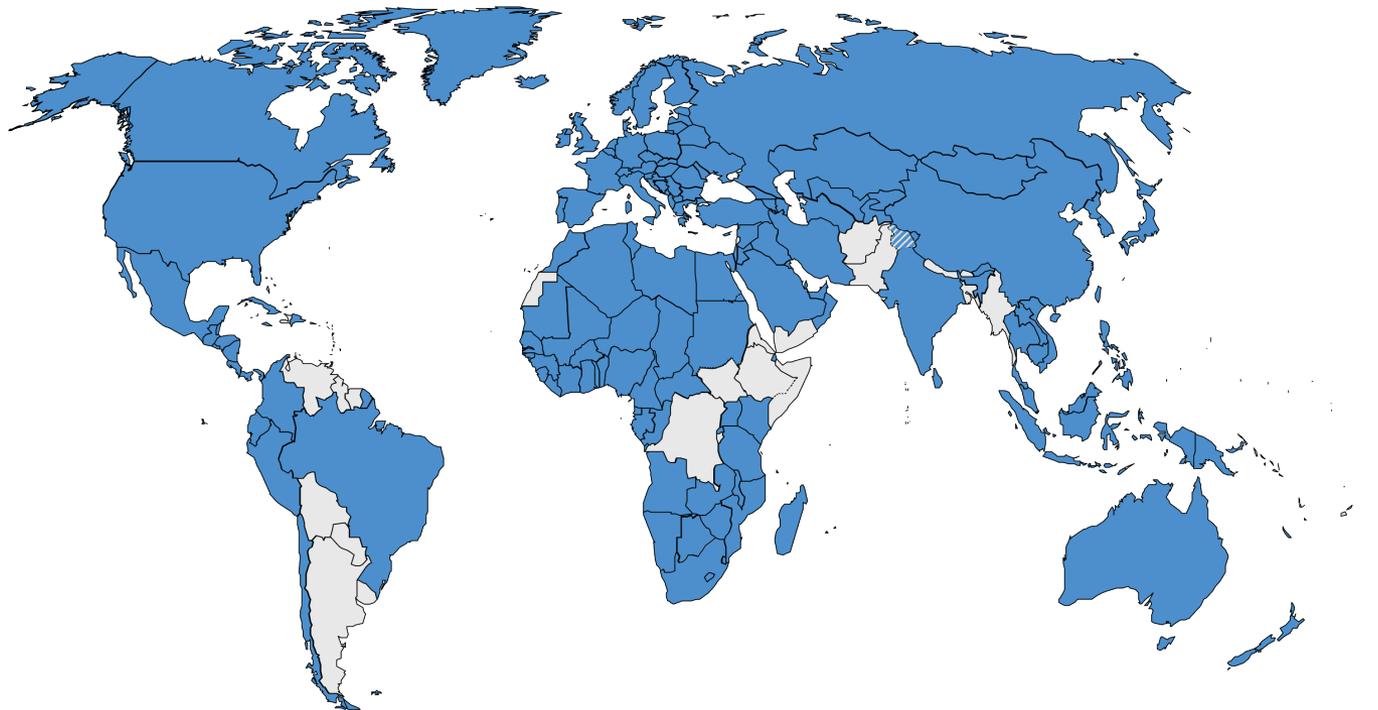
---

- PCT = Patent Cooperation Treaty
- Anmeldung gilt für derzeit 156 Staaten (Stand 28. September 2022)
- Eine einzige zentrale Anmeldung
- Nach einer in den einzelnen Staaten unterschiedlichen Frist von 20 bis 32 Monaten ab dem Prioritätstag ist die PCT-Anmeldung in die einzelnen Länderhoheiten zu überführen
- Prüfungs- und Erteilungsverfahren erfolgen in jedem Staat nach nationalem Recht



# PCT-Mitgliedsstaaten

---



Quelle: WIPO World Intellectual Property Organization



# Euro-PCT-Anmeldung

---

- Wird eine PCT-Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht, erstellt das EPA auf Antrag einen Recherchenbericht
- Bei Überführung der PCT-Anmeldung nach Europa wird das Prüfungsverfahren durch den schon erstellten Recherchenbericht beschleunigt



# Nationale Patente im Ausland

---

Es gilt nationales Recht für

- ▶ Anmelde- und Erteilungsverfahren
- ▶ Einspruchsverfahren (sofern vorgesehen)
- ▶ Zahlung von Jahresgebühren
- ▶ Verletzungsverfahren



# Nationale Patente im Ausland

---

- ▶ Vertreterzwang im Ausland
- ▶ Übersetzung der Anmeldung bei Hinterlegung in die Amtssprache
- ▶ Prüfungsverfahren und weitere Amtsverfahren in Amtssprache (hohe Übersetzungskosten bspw. in Japan oder China)



# Beispiel USA

---

- Nur der Erfinder kann anmelden
- Übertragung auf Arbeitgeber, sofern Firma anmeldet
- Grace Period: Anmeldung bis 18 Monate nach der ersten eigenen Veröffentlichung möglich
- Es ergehen zwei Prüfungsbescheide. Dann RCE (Request for Continued Examination) oder Neuansmeldung



# Markenschutz im Ausland

---

- ★ Unionsmarke  
(Schutz in den 27 EU-Staaten – keine Auswahl)
- ★ Internationale Marke nach dem Madrider Markenabkommen oder Protokoll zum Madrider Markenabkommen  
(Schutz in einer Auswahl aus derzeit 112 Staaten)
- ★ Nationale Marken in einzelnen Staaten



# Unionsmarke

---

- ★ Zentrale Anmeldung bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Alicante, Spanien)
- ★ Zentrales Prüfungs- und Eintragungsverfahren
- ★ Zentrales Widerspruchsverfahren
- ★ Verfahren können in den Sprachen der Mitgliedsstaaten durchgeführt werden



# Mitgliedsstaaten Unionsmarken

---

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

(27 EU-Staaten)



# IR-Marke

---

- ★ Eine gemeinsame Anmeldung bei der WIPO in Genf
- ★ Warenverzeichnis in englischer oder französischer Sprache
- ★ Prüfungsverfahren in jedem einzelnen Staat
- ★ Bei Beanstandungen: Auslandsvertreter in dem jeweiligen Staat erforderlich
- ★ Derzeit sind 112 Staaten Mitglied in dem Madrider Markenabkommen (Stand 9.6.2022)



# Designschutz im Ausland

---

- ▶ Gemeinschaftsgeschmacksmuster  
(Schutz in den 27 EU-Staaten – keine Auswahl)
- ▶ Internationales Geschmacksmuster nach dem  
Haager Musterabkommen  
(Schutz in einer Auswahl aus derzeit 73  
Staaten)
- ▶ Nationale Auslandsanmeldungen
  - Z.B. USA -> Designpatent



# Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

---

- ★ Zentrale Anmeldung bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Alicante, Spanien)
- ★ Zentrales Prüfungs- und Eintragungsverfahren
- ★ Zentrales Widerspruchsverfahren
- ★ Verfahren können in den Sprachen der Mitgliedsstaaten durchgeführt werden



# Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

---

- Geschmacksmuster, welches neu ist und Eigenart aufweist, wird von dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wird, für drei Jahre geschützt
- Es muss den Fachkreisen bekannt gemacht sein



# Mitgliedsstaaten

## Gemeinschaftsgeschmacksmuster

---

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

(27 EU-Staaten)

# Arbeitnehmererfinderrecht

---

## Zugehörigkeit einer Erfindung

- Aus arbeitsrechtlicher Sicht gehört das Ergebnis der Arbeit dem Arbeitgeber
- Die Rechte an einer Erfindung stehen nach dem Patentrecht (§ 6 Satz 1 PatG) grundsätzlich jedoch ausschließlich dem Erfinder zu (Erfinderprinzip)

# Zielsetzung des Gesetzes

---

- Das ArbEG (Arbeitnehmererfindergesetz) ist eine Kollisionsnorm
- Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sind widerstreitende Interessen vorhanden
- Das ArbEG dient dazu, diesen Interessenwiderstreit angemessen lösen

# Anwendungsbereich

---

## **§ 1 (ArbEG) Anwendungsbereich**

Diesem Gesetz unterliegen die Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten.

# Rechte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

---

- Recht des Arbeitgebers, die Erfindung in Anspruch zu nehmen, wodurch Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber übergehen (§§ 6, 7 ArbEG)
- Recht des Arbeitnehmers auf angemessene Erfindervergütung (§ 9 ArbEG)
- Gilt für Erfindungen, die aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sind, oder die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Unternehmens beruhen (§ 4 ArbEG)

# Recherchen

---

- Vor Hinterlegung eines Schutzrechtes ist zu recherchieren, ob ältere Rechte existieren
- Überprüfung der Rechtsbeständigkeit der älteren Schutzrechte
- Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen



# Recherche Patente

---

- ▶ Recherchemöglichkeiten im Internet:
  - DEPATISNET  
[DEPATISnet | DEPATISnet-Startseite \(dpma.de\)](https://www.dpma.de/depat/snet/)
  - ESPACENET  
[Espacenet - Home page](https://www.espacenet.com/)
- ▶ Recherche beim Patentinformationszentrum (PIZ) in Darmstadt mit Unterstützung
- ▶ Auftragsrecherche: Recherche durch Rechercheur



# Recherche Marken

---

- ★ Recherche nach älteren Marken, Domain-Namen und Firmennamen
- ★ Datenbanken der Patentämter
  - [Verfügbarkeitssuche \(europa.eu\)](http://europa.eu)
  - [DPMAREgister | Marken](#)
  - [WIPO Global Brand Database](#)
- ★ Auftragsrecherchen



# Recherche Geschmacksmuster

---

- ▶ Datenbanken der Patentämter
  - [DPMAregister | Designs](#)
  - [DSView \(tmdn.org\)](https://tmdn.org)
- ▶ Auftragsrecherchen

„Menschen mit einer neuen Idee gelten  
so lange als Spinner, bis sich die Sache  
durchgesetzt hat.“

Marc Twain